

Rechtsfragen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rekruten geäußert haben, folgendes geantwortet: „Der Bundesrat hat schon bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Knobel darauf hingewiesen, dass die Abgabe von Transportgutscheinen für Urlaubsreisen eine rein aktivdienstbedingte Massnahme darstellt. In den Rekrutenschulen werden den Rekruten keine Transportgutscheine für Urlaubsreisen verabfolgt.“

Schweizerische Nationalspende

von Hptm. O. Schönmann

Nachdem im August 1945 das Gedenkbuch „25 Jahre schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien 1918—1943“ erschienen ist, auf das in der Oktober-Nummer unseres Fachorganes hingewiesen wurde, ist nun auch der Jahresbericht 1944 dieser Stiftung veröffentlicht worden. In knapper Form wird dem Leser über die Tätigkeit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge in ihren einzelnen Gebieten Aufschluss erteilt, wobei anhand von Beispielen die segensreichen Auswirkungen dieser Institutionen belegt werden. Ein zweiter Teil enthält die Rechnungsablegung der Nationalspende pro 1944. Die Einnahmen im erwähnten Jahr belaufen sich auf Fr. 1 591 068.33, denen Fr. 2 544 121.59 an Ausgaben gegenüberstehen, wovon Fr. 2 140 625.79 auf die Zentralstelle für Soldatenfürsorge mit ihren Zweigstellen und Fr. 403 495.80 auf andere der S. N. S. angegliederte Fürsorgewerke entfallen.

Für die Zukunft warten der Nationalspende nicht minder wichtige Aufgaben. Die Opfer des nahezu sechs Jahre dauernden Aktivdienstes, Kranke, Invalide, Hinterlassene bedürfen auch weiterhin der Betreuung und Unterstützung. Die Stiftung kann daher auch in der kommenden Zeit auf die freiwillige Hilfe unseres Volkes nicht verzichten.

Rechtsfragen

Militärpflichtersatz:

1. Verfügungen und Entscheide, durch welche ein wegen Dienstuntauglichkeit ausgemusterter Wehrmann zur Entrichtung der Militärsteuer verhalten wird, unterliegen der Rechtskraft nicht bloss für das Steuerjahr, für das der Entscheid ergeht, sondern auch für spätere Jahre.
2. Der Wehrmann hat den Anspruch auf Ersatzbefreiung grundsätzlich bei Anlass der ersten Veranlagung nach der Ausmusterung geltend zu machen.
3. Abgesehen davon kann eine neue Prüfung des Anspruches auf Ersatzbefreiung nur herbeigeführt werden, wenn die Voraussetzungen für die Revision des früheren Entscheides in diesem Punkte gegeben sind.
Die Revision ist zulässig, wenn der Pflichtige Tatsachen oder Beweismittel namhaft zu machen vermag, deren Geltendmachung ihm im früheren Verfahren unmöglich war; ferner, wenn der frühere Entscheid unter Verletzung wesentlicher prozessualer Grundsätze zustande gekommen ist oder wenn Tatsachen unberücksichtigt blieben, die sich aus militäramtlichen Akten, welche von Amtes wegen hätten beigezogen werden sollen, ergeben.

4. Dienstuntauglichkeit infolge von Ereignissen, die sich zwar bei einer im Hinblick auf bereits geleisteten oder künftig zu leistenden Dienst vorgenommenen Verrichtung (ausserdienstliche militärische Tätigkeit; Fahrt zur oder von der Einschätzung eines Fahrzeuges) zutragen, aber selbst nicht Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, begründen keinen Anspruch auf Ersatzbefreiung. Der Anspruch auf Ersatzbefreiung zufolge Dienstuntauglichkeit besteht nur für denjenigen Wehrmann, der im Zeitpunkt des Ereignisses, welches zur Ausmusterung führte, sich im Militärdienst befand, im Rahmen einer organisierten Truppeneinheit seine persönliche Dienstpflicht erfüllte und der militärischen Disziplin unterworfen war.

(Praxis des Bundesgerichtes 1945, Nr. 110/111.)

Mitgeteilt von Fourier Goetschel, Fürsprecher in Bern.

Zeitschriften-Schau

27. Generalversammlung der Association Romande.

Die November-Nummer des „*Fourrier Suisse*“ enthält das Protokoll der 27. Generalversammlung der „Association Romande des Fourriers Suisses“, die am 20./21. Oktober in Bex stattgefunden hat. Die welschen Kameraden haben bald einen Bestand von 1000 Mitgliedern erreicht: 13 Ehrenmitglieder, 148 „fondeurs et honoraires“, 646 Aktivmitglieder A, 157 B, total 964. Der abtretende Präsident, Fourier Paul Rochat, wurde zum Ehrenmitglied ernannt, als Nachfolger Benjamin Rochat gewählt. Ein Antrag, die Fouriergehilfen als Aktivmitglieder A in die Sektion aufzunehmen, wurde mit grossem Mehr abgelehnt. Die nächste Generalversammlung soll im Kanton Freiburg stattfinden.

„Der Schweizer Artillerist“.

Das Waffenblatt für Artillerie, Train und Motorwagendienst, das offizielle Organ des Verbandes schweizerischer Artillerievereine, hat auf den 4. Dezember als *Barbara*-Nummer, wie gewohnt, besonders festliche Gestalt angenommen. Diese Sondernummer wird eingeleitet durch ein Vorwort des Vorstehers des eidg. Militärdepartementes, Bundesrat Kobelt, der den Artilleristen zuruft, dass das wohlverdiente „Ruhen“ nicht etwa Einschlafen und Verrosten, das mühsam Errungene Vernachlässigen heisst. Über die Bedeutung unserer Wehrordnung in der Nachkriegszeit schreibt der Waffenchef der Leichten Truppen, Oberst div. Jordi. Die weiteren Artikel, belehrender Art, stammen zum grössten Teil von den Instruktions-Offizieren der Artillerie, die sich sozusagen in jeder Nummer ihrer Zeitschrift zum Worte melden. Sie verschliessen sich nicht der Einsicht, dass sich ihnen hier ein wertvolles Hilfsmittel darbietet, um in ständigem Kontakt mit ihren ehemaligen Schülern zu bleiben, um die in Schulen und Kursen dargebotene Theorie systematisch zu wiederholen, zu vertiefen. Diese Mitarbeit von Fachleuten — die wir auch z. B. beim „Schweizer Kavallerist“ finden — macht anderseits auch die Fachzeitschrift besonders lesenswert. — Es war stets auch